

Kreissatzung der Freien Demokratischen Partei (FDP) Bochum

Fassung vom 18. Februar 2006

geändert auf dem außerordentlichen Kreisparteitag am 14. September 2019

Präambel

Rechtsform

Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Beendigung der Mitgliedschaft

Ordnungsmaßnahmen

Gliederung des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes

Der Kreisparteitag

Aufgaben von Kreisparteitagen

Bewerberaufstellung für Volksvertretungen

Anträge zu Kreisparteitagen

Der Kreisvorstand

Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

Beitrags- und Finanzordnung

Geschäftsjahr und Finanzwesen

Vorrang der Landessatzung

Inkrafttreten

Anmerkung:

Um den Text lesefreundlicher zu gestalten, wurde auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung in dieser Satzung verzichtet.

Präambel

Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereint Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 1 Rechtsform

- (1) Der FDP-Kreisverband Bochum ist eine Untergliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. der FDP.
- (2) Die Eintragung von Gliederungen in das örtliche Vereinsregister ist nicht zulässig.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können Mitglieder der FDP sein.
- (2) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt und dem nicht durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes Bochum sollen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort auf dem Gebiet des Kreisverbandes Bochum haben. Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers vom Landesvorstand zugelassen werden.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen, mit der FDP konkurrierenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei sowie einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzungen den Zielen der FDP entgegenstehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben.
- (2) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.
- (3) Der Aufnahmebeschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Jedes Neumitglied erhält vom FDP-Bundesverband einen Mitgliedsausweis.

- (4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (5) Der Ablehnungsbeschluss muss einen Hinweis darauf enthalten, dass nach dessen Eingang der Bewerber innerhalb von 14 Tagen den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen kann. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.
- (6) Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Landesverbandes ist das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband zu überweisen. Ausnahmen können auf Antrag des Mitgliedes vom Landesverband nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände zugelassen werden.
- (7) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, entscheidet es selber, wo es Mitglied sein will.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der FDP zu fördern.
- (3) Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt
 2. Rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 3. Ausschluss
 4. Wohnsitzaufgabe in Deutschland bei Ausländern
 5. Tod.
- (2) Kommunale Fraktionen bzw. Gruppen der FDP sind gehalten, ein aus der FDP ausgetretenes oder rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied aus ihrer Fraktion oder Gruppe auszuschließen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Beitragsersatzungsanspruch besteht nicht.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, so kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen beantragen.
- (2) Der Parteiausschluss darf nur erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr dadurch schweren Schaden zufügt. Ein solcher Verstoß liegt besonders vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Austritt aus einer Fraktion oder Gruppe der FDP unter Mitnahme des Mandats zu einer anderen Fraktion bzw. Gruppe sowie schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.
- (1) In schwerwiegenden Fällen kann der Kreisvorstand durch Beschluss Eilmaßnahmen gemäß der Landesschiedsgerichtsordnung der FDP anordnen. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der FDP werden.

§ 7 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Das Gebiet des FDP-Kreisverbandes Bochum ist identisch mit dem Gebiet der Stadt Bochum. Der Sitz des Kreisverbandes ist Bochum.
- (2) Der Kreisverband kann sich auf Beschluss des Kreisparteitages in Stadtbezirks-/Ortsverbände gliedern.
- (3) Die Stadtbezirks-/Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, was die Einheit des FDP Kreisverbandes sichert, und alles zu unterlassen, was sich gegen Grundsätze, Ordnung und Ansehen der FDP richtet.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach
 1. Der Kreisparteitag
 2. Der Kreisvorstand.

§ 9 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich statt. Er wird im ersten Kalendervierteljahr vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Die Einberufung hat durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe von Termin, Tagungsort und Tagesordnung zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage.

- (3) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederversammlungen durchgeführt. Im Falle der Gliederung des Kreisverbandes in Stadtbezirks-/Ortsverbände kann der Kreisparteitag auf Antrag des Kreisvorstandes beschließen, Kreisparteitage in Form von Delegiertenparteitagen abzuhalten.
- (4) Ein Außerordentlicher Kreisparteitag muss vom Kreisvorsitzenden
 1. Auf Beschluss des Kreisvorstandes,
 2. Auf schriftlichen Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder
 3. Auf schriftlichen Antrag von zwei Stadtbezirksverbänden einberufen werden.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

- (5) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form ersetzt werden, wenn dem Kreisverband eine schriftliche Einwilligung des Mitgliedes mit Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (6) Kreisparteitage werden vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet und geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet ein Versammlungsleiter den Kreisparteitag. Für die Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Kreisparteitage kann der Kreisparteitag eine Geschäftsordnung zur Kreissatzung beschließen.

§ 10 Aufgaben von Kreisparteitagen

- (1) Zwingende Tagesordnungspunkte des ordentlichen Kreisparteitages sind die Aussprache und Beschlussfassung über Berichte des Kreisverbandes, insbesondere über
 - 1.1 den Bericht des Kreisvorstandes;
 - 1.2 den Rechnungsprüfungsbericht.
- (2) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung als Aufgabe außerdem zwingend vorzusehen:
 - 2.1. die Entlastung des Kreisvorstandes;
 - 2.2. die Neuwahl des Kreisvorstandes;
 - 2.3. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern, wobei diese dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen;
 - 2.4. die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag sowie zum Landeshauptausschuss gemäß den Bestimmungen der Landessatzung;
 - 2.5. die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag.
- (3) In dem darauf folgenden Jahr sind jeweils die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag zu benennen.
- (4) Der Kreisverband kann auf einem Kreisparteitag Ehrenmitglieder wählen. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisverbandes. Ein entsprechender Antrag ist zu begründen.

- (5) Wird auf einem Kreisparteitag dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen, so ist dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand. Die Amtsdauer des so gewählten Vorstandes gilt nur bis zum nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem Neuwahlen erfolgen. Wahlen zum Kreisvorstand erfolgen schriftlich und geheim. Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister und der Schriftführer müssen in gesonderten Wahlgängen gewählt werden. Im Falle der Rechnungsprüfer und deren Vertretern kann die Wahl offen erfolgen.

§ 11 Bewerberaufstellungen für Volksvertretungen

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen erfolgt schriftlich und geheim auf einem Kreisparteitag. Solche Kreisparteitage werden als Kreiswahlversammlung bzw. als Wahlkreis-Mitgliederversammlung vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen.
- (2) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.
- (3) Über die Aufstellung des Bewerbers zur Oberbürgermeisterwahl befindet die Kreiswahlversammlung.
- (4) Bei Wahlen zum Rat der Stadt Bochum wird über die Aufstellung der Direktkandidaten und über die Reservelisten ebenfalls auf der Kreiswahlversammlung entschieden.
- (5) Die Bewerber für die Listen zu den Bezirksvertretungen werden gem. § 46a Kommunalwahlgesetz durch die Kreiswahlversammlung gewählt. Die im Stadtbezirk wohnenden Mitglieder bzw. der für den Stadtbezirk zuständige Stadtbezirksverband haben vorab ein Vorschlagsrecht. Das Recht der Listenaufstellung für die Bezirksvertretungen kann der Kreisvorstand auf die jeweils zuständigen Stadtbezirksverbände übertragen.
- (6) Die Wahlkreis-Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufstellung von Bewerbern für den Landtag NRW und den Bundestag. Im Falle der Zugehörigkeit mehrerer Kreisverbände zu einem Wahlkreis ist eine Entscheidung im Zusammenwirken der betreffenden Kreisverbände zu treffen.
- (7) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf einem außerordentlichen Kreisparteitag auf 24 Stunden verkürzt werden.

§ 12 Anträge zu Kreisparteitagen

- (1) Anträge zu Kreisparteitagen können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Kreisverbandes, vom Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Stadtbezirksverband sowie dem Kreisvorstand der Jungen Liberalen eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts eines Mitgliedes das eines Delegierten.
- (2) Anträge müssen dem Kreisvorstand schriftlich bis spätestens zehn Tage vor dem Kreisparteitag zugegangen sein. Diese müssen dem Kreisparteitag zu Beginn vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind ohne Beachtung der Ausschlussfrist möglich und zur Abstimmung zu stellen.

- (3) Anträge auf Änderung der Kreissatzung der FDP Bochum müssen so rechtzeitig beim Kreisvorstand eingereicht werden, dass sie mit der Einladung zum Kreisparteitag verschickt werden können.
- (4) Ein Misstrauensantrag gegen einzelne Vorstandsmitglieder bzw. gegen den gesamten Kreisvorstand bedarf eines Votums von 1/3 der Mitglieder, die der Kreisverband einen Monat vor dem Misstrauensvotum dem Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er ist auf einem zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

§ 13 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden
 2. drei gleichberechtigten Stellvertretern für die Geschäftsbereiche Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Organisation sowie Programmatik,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Schriftführer,
 5. kraft Amtes den Vorsitzenden der Ratsfraktion
 6. sechs Beisitzern.
- (2) Die unter (1) Ziffer 1-4 genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.
- (3) Ein weisungsgebundenes Mitglied der FDP-Kreisgeschäftsstelle darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.
- (4) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, einberufen. Er tagt mindestens einmal im Quartal. Seine Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende in dringenden Fällen innerhalb von 7 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder führen ihr Amt nur für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

- (1) Dem Kreisvorstand obliegt die Leitung des Kreisverbandes nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

- (3) Zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben kann der Kreisvorstand nach Bedarf die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. Aufgabe der Arbeitskreise ist, die Arbeit des Kreisvorstandes auf einem bestimmten Gebiet sachverständig zu unterstützen. Der Kreisvorstand kann für die Arbeitskreise eine Geschäftsordnung beschließen, die Näheres über Berufungsverfahren, Wahlen, Zuständigkeit und Arbeit der Arbeitskreise regelt.

§ 15 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Der Kreisverband deckt seine finanziellen Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung ist vom Kreisparteitag zu beschließen. Darin sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, die Verfahrensweise für die Abführung von Sonderbeiträgen sowie die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erhebung von Umlagen und die sonstigen Angelegenheiten des Finanzwesens zu regeln.
- (3) Verantwortlich für Einziehung und Verwaltung von Beiträgen und sonstigen Einnahmen ist der Kreisschatzmeister. Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband gemäß der Landessatzung sowie an den Bundesverband ist Aufgabe des Kreisschatzmeisters.

§ 16 Geschäftsjahr und Finanzwesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisverband ist zu einer ordnungsgemäßen Finanzführung verpflichtet.
- (3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für ordnungsgemäße Belegung Sorge zu tragen. Er ist verantwortlich dafür, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes ist am Schluss eines jeden Geschäftsjahres von den Rechnungsprüfern sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen und unverzüglich dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschriften sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 17 Vorrang der Landessatzung

- (1) Die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der FDP sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Kreisverbandes Bochum tritt nach Beschlussfassung durch den Kreisparteitag in Kraft.